stellungnahme

des Zukunftsforum Familie e.V.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2068

A01, A04

Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales (federführend) sowie des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (mitberatend) des Landtags von Nordrhein-Westfalen am 04.12.2019 zum Antrag der Fraktion der SPD **"Kinderarmut bekämpfen - NRW setzt sich für Kindergrundsicherung ein"**.
(Drs. 17/6253)

27. November 2019

zukunftsforum familie e.V.

Zukunftsforum Familie e.V.
Markgrafenstraße 11
10969 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

1. Anlass

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (federführend) sowie der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtags von Nordrhein-Westfalen hat den Geschäftsführer des Zukunftsforums Familie e.V. (ZFF), Alexander Nöhring, mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 als Sachverständigen für die Anhörung zum Antrag der Fraktion der SPD "Kinderarmut bekämpfen - NRW setzt sich für Kindergrundsicherung ein" (Drs. 17/6253) geladen und das ZFF für die Vorbereitung der Ausschusssitzung darum gebeten, bis zum 27. November 2019 schriftlich Stellung zu nehmen. Das ZFF bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt hiermit die Gelegenheit wahr.

2. Der vorgelegte Antrag der Fraktion der SPD "Kinderarmut bekämpfen - NRW setzt sich für Kindergrundsicherung ein" (Drs. 17/6253)

Der vorliegende Antrag fordert die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auf, sich auf Bundesebene für eine Kindergrundsicherung einzusetzen, die

- jedem Kind ein Recht auf soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard zugesteht,
- die Bedarfe deckt und echte Teilhabe und Chancengleichheit ermöglicht,
- dabei das Existenzminimum für alle Rechtsgebiete, insbesondere Steuer-, Unterhalts- und Sozialrecht, einheitlich und armutsfest festlegt,
- aufbauend auf dem Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) pauschal bemessene Leistungen in einer Leistung zusammenfasst sowie
- bis zur bundesweiten Umsetzung Landesmittel bereitstellt, um Konzepte zur Einführung einer Kindergrundsicherung zu entwickeln und modellhaft zu erproben.

Grundlegend für den Antrag ist dabei die Idee eine Kindergrundsicherung in Höhe von 628 Euro pro Monat und Kind, d.h. auf der Höhe des derzeitigen steuerlichen Kinderfreibetrags, welche einkommensabhängig abgeschmolzen wird. In dieser Kindergrundsicherung sollen die derzeit existierenden pauschal bemessenen Leistungen und steuerlichen Freibeträge wie Kinderfreibetrag, Kindergeld, Kinderregelsatz nach SGB II (und, wie anzunehmen ist, SGB XII), Kinderzuschlag, kindbedingte Anteile am Wohngeld sowie der Unterhaltsvorschuss aufgehen.

Dabei soll, so der Antrag, auf dem Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) aufgebaut werden. Auf Grundlage dieses Gesetzes wurde bzw. wird ab 2019/20 der Kinderzuschlag leicht erhöht und dynamisiert und bildet somit künftig zusammen mit dem Bildungs- und Teilhabepaket die Höhe des sächlichen Existenzminimums für Kinder von derzeit 408 Euro (einkommensabhängig) ab. Hinzu treten Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket, wie die Abschaffung der Zuzahlung für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Fahrten zur Schule, die Erhöhung des Schulbedarfspakets und des Betrags für die soziale Teilhabe sowie Vereinfachungen wie z.B. die flächendeckende Einführung eines Globalantrags.

3. Bewertung des ZFF

Als familienpolitischer Fachverband setzt sich das ZFF für eine gute Politik für Familien ein, die der Vielfalt von Familienformen gerecht wird, Familien solidarisch fördert und Sorgearbeit absichert. Von dieser Grundsatzperspektive ausgehend ist es für das ZFF besonders wichtig, dass Kinder kein Armutsrisiko für Familien darstellen und der Staat die Voraussetzungen für ein Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen in Wohlergehen schafft. Hierzu gehört für uns auch, dass Leistungen für Familien nicht an bestimmte Formen des Zusammenlebens geknüpft werden. Die Verbesserung der Situation armer und von Armut gefährdeter Familien und die damit einhergehende Forderung nach einer ausreichenden Existenzsicherung für alle Kinder stehen seit vielen Jahren im Fokus der Arbeit des ZFF. Es engagiert sich bspw. seit der Gründung vor 10 Jahren im Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG, welches mittlerweile aus 15 großen und bundesweit agierenden Verbänden und Organisationen besteht, von 13 namhaften Wissenschaftler*innen unterstützt wird und eine einkommensabhängige Kindergrundsicherung in Höhe des steuerlichen Kinderfreibetrages (derzeit 628 Euro) vorschlägt.[1]

Aus Sicht des ZFF, wie auch des gesamten Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG, müssen sich Konzepte einer Kindergrundsicherung an folgenden zentralen Kriterien messen lassen:

1. **Existenzminimum für alle Kinder sichern** – das Nebeneinander unterschiedlich hoher kindlicher Existenzminima im Sozialrecht oder Steuerrecht muss beendet werden. Jedes Kind muss dem Staat gleich viel wert sein. Die neue Leistung sollte an ein realistisch berechnetes kindliches Existenzminimum gekoppelt sein, das neben dem sächlichen Bedarf auch Bildung und Teilhabe umfasst. Das Bündnis schlägt vor, dass Kinderfreibeträge, Kindergeld, Sozialgeld und weitere pauschal bemessene Transfers in der neuen Leistung aufgehen.

2. **Sozial gerecht ausgestalten** – die am stärksten von Armut betroffenen Gruppen müssen deutlich bessergestellt werden, etwa Alleinerziehende oder Familien mit mehreren Kindern. Die Kinder- und Familienförderung muss daher vom Kopf auf die Füße gestellt werden. Starke Schultern können mehr tragen als Schwache, daher sinkt die Kindergrundsicherung mit steigendem Einkommen langsam ab. Wichtig ist dabei: Alle Familien profitieren, allerdings steigt der Förderbetrag für Kinder am unteren Einkommensrand deutlich an.

3. **Unbürokratisch und direkt auszahlen** – die Kindergrundsicherung muss einfach, unbürokratisch und automatisch ausgezahlt werden, damit sie auch tatsächlich ankommt. Schnittstellen zwischen Leistungen müssen gut aufeinander abgestimmt sein. Nicht-Inanspruchnahmen wie aktuell beim Kinderzuschlag von ca. 60-70 Prozent sind nicht hinnehmbar. Damit verbaut man Kindern die Chance auf einen guten Start ins Leben. Das Existenzminimum muss für jedes Kind gesichert sein.

Auf Grundlage dieser Perspektive unterstützt das ZFF den vorliegenden Antrag ausdrücklich und unterstreicht die Bedeutung einer Kindergrundsicherung in der dargestellten Form.

[1] Zum Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG siehe [online] www.kinderarmut-hat-folgen.de

Auch die Anknüpfung an das StaFamG ist aus Sicht des ZFF grundsätzlich zu begrüßen, da mit diesem Gesetz nicht nur die Höhe und Ausgestaltung des Kinderzuschlags und des Bildungs- und Teilhabepakets angepasst, sondern auch der wichtige Schritt gegangen wurde, das Existenzminimum als Richtschnur für die Höhe der Absicherung von Kindern zu machen.

Das ZFF hat jedoch widerholt darauf hingewiesen, dass die Änderungen, die durch das StaFamG in Kraft getreten sind, allenfalls ein erster Schritt auf dem Weg zu einer Kindergrundsicherung und damit zu einer sozial gerechten und armutsfesten Absicherung aller Kinder sein können.[2]

Denn nach wie vor wird an der Ungerechtigkeit im Familienlastenausgleich - Kindergeld einerseits und (deutlich höhere) Entlastungswirkung des Kinderfreibetrags andererseits - festgehalten und es gelten unterschiedliche Existenzminima für Kinder: Bei der Bemessung des kindlichen Existenzminimums im Steuerrecht wird davon ausgegangen, dass pro Kind und Monat 220 Euro für die Bereiche Bildung, Erziehung und Ausbildung, d.h. die sozio-kulturelle Teilhabe, anzusetzen sind. Hiervon profitieren Familien und ihre Kinder, die hohe Einkommen erzielen. Im Sozialrecht steht dem das Bildungs- und Teilhabepaket gegenüber, welches diese Höhe bei weitem nicht erreicht.[3]

Durch die Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag 2019 im Rahmen des "Familienentlastungsgesetzes" bei gleichzeitiger Beibehaltung der Regelsätze hat sich diese Ungerechtigkeit aus Sicht des ZFF sogar noch verstärkt.[4]

Daher unterstreicht das ZFF im Besonderen den Umfang der Kindergrundsicherung im Antrag der SPD: Den Einbezug von Sozial- Steuer- und Unterhaltsrecht und damit die Schaffung eines einheitlichen und armutsfesten Existenzminimums für alle Kinder.

4. Warum wir eine Kindergrundsicherung dringend brauchen

Seit vielen Jahren stagnieren die Armutsgefährdungsquoten[5] auf hohem Niveau und dass in einem der reichsten Länder der Welt. Im August 2018 wuchsen 20,1% aller Kin-

[2] Der Geschäftsführer des ZFF, Alexander Nöhring, war als Sachverständiger in der Ausschusssitzung des Deutschen Bundestages geladen. In diesem Zusammenhang hat das ZFF auch schriftlich umfangreich Stellung genommen; siehe [online] https://www.zukunftsforum-familie.de/fileadmin/user_upload/pdf/infocenter/stellungnahmen/20190304_ZFF_SN_Reform_KIZ_und_BUT.pdf

[3] Bislang wurde im Rahmen des steuerlichen Existenzminimumberichtes davon ausgegangen, dass durchschnittlich 19 Euro pro Kind und Monat für Bildungs- und Teilhabeleistungen verausgabt werden; siehe „Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2020 (12. Existenzminimumbericht)“ vom 19.12.2018, S.11. Berechnungen für die durchschnittliche Höhe nach der Reform durch das StaFamG stehen noch aus, allerdings ist davon auszugehen, dass sich diese – auch auf Grund der geringen Inanspruchnahme – nur wenig erhöhen wird.

[4] Auch hierzu hat das ZFF umfangreich Stellung genommen; siehe [online] https://www.zukunftsforum-familie.de/fileadmin/user_upload/pdf/infocenter/stellungnahmen/20180615_ZFF_SN_Freibetraege_Kindergeld.pdf

[5] OECD-weit wird von einer „Armutsgefährdung“ gesprochen, wenn die Person oder der Haushalt weniger als 60% des Medians des Äquivalenzeinkommens der Bevölkerung – hier im Verglich zur Bevölkerung der BRD – zu ihrer Verfügung haben.

der und Jugendlichen bis 18 Jahren armutsgefährdet auf, 2005 waren es 19,5%. Die Armutsgefährdung unterscheidet sich jedoch stark nach Haushaltstyp bzw. Familienkonstellation: So sind 41,5% der Haushalte von Alleinerziehenden (im Gegensatz zu 9,1% der Haushalte mit zwei Erwachsenen und einem Kind) und 30% der Haushalte mit drei oder mehr Kindern (Mehrkindfamilien) betroffen.[6]

In Nordrhein-Westfalen liegen diese Werte, gemessen am Bundesmedian, etwas höher, nämlich bei 24,7% für alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren (2005 waren es 20,4%), 45,2% der Haushalte von Alleinerziehenden und 35,2% der Mehrkindfamilien. Gemessen am Landesmedian liegen diese Werte nur unwesentlich niedriger (22,6% für alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, 41,6% für Alleinerziehende und 32,3% für Mehrkindfamilien).

Um ihren Kindern und Jugendlichen ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen, brauchen Familien mindestens dreierlei: Gute und existenzsichernde Arbeit, ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot an qualitativ hochwertiger und armutssensibler Infrastruktur sowie mehr Geld, um finanzielle Freiräume für die Organisation des Familienlebens zu haben. Insbesondere mit Blick auf das Jugendalter wird der innere Zusammenhang zwischen diesen Bereichen deutlich: Soziale und kulturelle Teilhabe geschieht nicht mehr nur in Institutionen, sondern zeichnet sich auch durch die Freiheit aus, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und einen gewissen finanziellen Spielraum dafür zu haben. Wenn dies nicht gegeben ist, nehmen auch Jugendliche ihre Armutsbetroffenheit und die ihrer Familie in besonderer Weise wahr.[7]

Auch wenn eine existenzsichernde Arbeit der Eltern nachhaltig gegen ein Aufwachsen in Armut absichern kann, so reicht vielfach die Erwerbstätigkeit von Eltern alleine nicht aus. Im Juni 2019 gab es 421.000 Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren, in denen mindestens ein*e erwerbsfähige*r Leistungsberechtigte*r einer Erwerbstätigkeit nachging (Aufstocker*innen) – das sind 41,9% aller Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren.[8]

Die AWO-ISS Studie zu Kinderarmut, welche in den vergangenen 22 Jahren armutsbetroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene begleitet hat, richtete früh den Blick auf die Spezifik der Armutsbetroffenheit von Kindern. Diese sind eben nicht nur gemeinsam mit ihren Familien bzw. Haushalten arm, sondern erleben Armut in ihrem Aufwachsen auf spezifische Weise: Sie unterliegen einem deutlich höheren Risiko als nicht-arme Kinder und Jugendliche, Einschränkungen zu erleben im materiellen (Kleidung, Wohnen, Nahrung u.a.), sozialen (soziale Kompetenz, soziale Kontakte u.a.), gesundheitlichen (psychisch und physisch) und kulturellen (kognitive Entwicklung, Sprache, Bildung u.a.) Bereich.[9]

---

[6] Siehe Statistische Ämter des Bundes und der Länder: „Armutsgefährdungsquote nach soziodemografischen Merkmalen in % gemessen am Bundesmedian“ [online] http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/A1armutsgefaehrdungsquoten.html

[7] Siehe Bertelsmann Stiftung 2019: „Children’s Worlds+. Eine Studie zu Bedarfen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“, S. 130 ff.

[8] Siehe Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2019): Kinder in Bedarfsgemeinschaften (Monatszahlen): Tabelle 3.2 Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Kindern nach Anzahl der Kinder, BG-Typ und ausgewählten Merkmalen, [online] https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021944/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=1023392&year_month=201906&year_month.GROUP=1&search=Suchen

[9] Siehe Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. 2019: „Wenn Kinderarmut erwachsen wird. AWO-ISS Langzeitstudie zu (Langzeit-) Folgen von Armut im Lebensverlauf“.

Aus der Perspektive der Armutsforschung ist es daher wichtig, Prävention im Hinblick auf zwei Dimensionen auszurichten: Die Verhaltensprävention, d.h. die Stärkung armutsbetroffener Kinder und Jugendlicher in ihrem Aufwachsen sowie die ihrer Familien, z.B. durch gute Kitas, Ganztagsbetreuung in der Schule, Familienförderung nach § 16 SGB VIII u.V.m. auf der einen und Verhältnisprävention, d.h. die Beseitigung von Einkommensarmut als Ausgangspunkt der Armutserfahrung, auf der anderen Seite.[10]

Eine Kindergrundsicherung, wie sie der vorliegende Antrag der SPD-Fraktion vorschlägt, nimmt den zweiten Aspekt, die Verhältnisprävention, in den Blick. Laut eines Gutachtens der Verteilungsforscherin Dr. Irene Becker, welches sich bereits 2010 mit dem Modell des Bündnisses KINDEGRUNBDSICHERUNG befasst, sinkt unter dieser Voraussetzung die Kinderarmutsquote auf etwa drei Prozent.[11]

5. Perspektiven für die Einführung einer Kindergrundsicherung

In den vergangenen Jahren, spätestens seit der Vorbereitung auf die Bundestagswahl 2017, hat sich die Debatte um Kinderarmut und eine Kindergrundsicherung verdichtet: Auf Bundesebene wird das Thema Kinderarmut im aktuellen Koalitionsvertrag genannt, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke haben Konzepte einer Kindergrundsicherung vorgelegt, im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz arbeitet eine länderoffene Arbeitsgruppe (auch unter aktiver Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen) an der Entwicklung von Modellen und zahlreiche Verbände, Gewerkschaften, Stiftungen und weitere Organisationen fordern ein sozial gerechtes Umdenken in der Familienförderung. Auch in vielen Bundesländern wird das Thema Kindergrundsicherung diskutiert oder steht sogar als Forderung an die Bundesebene in Koalitionsverträgen, etwa in Berlin, Brandenburg und Bremen.

Aus Sicht des ZFF sollte diese politische Dynamik genutzt und zügig an der Umsetzung einer Kindergrundsicherung gearbeitet werden.

6. Weitere dringende Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut in unserem reichen Land

4.1. Erhöhung der Inanspruchnahme des Kinderzuschlags und Zusammenlegung mit dem Kindergeld

Zwar wurden mit dem StaFamG einige Schritte unternommen, den Zugang zum Kinderzuschlag zu erleichtern und die Inanspruchnahme zu erhöhen, bspw. durch die Ausweitung des Prüfungszeitraums auf sechs Monate und dem Abbau der harten Abbruchkante bei Übersteigen der Höchsteinkommensgrenze. Allerdings werden damit längst noch nicht alle Familien erreicht, in denen ein Anspruch auf diese Leistung besteht. Das Gesetz nennt als Zielgröße die Erhöhung der Inanspruchnahmequote von 30 auf

[10] Siehe Holz, Gerda 2014: „Kindbezogene Armutsprävention auf kommunaler Ebene – Ein Anfang ist gemacht." In: Georg Hopfengärtner (Hrsg.): Armutsprävention in Wissenschaft, Politik und Praxis, S. 51.
[11] Siehe Becker, Irene/Hauser Richard 2010: „Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge.", WSI – Diskussionspapier Nr. 180, S. 113, [online] https://www.boeckler.de/wsi_5351.htm?produkt=HBS-005226&chunk=3&jahr=#

35%. **Das ZFF weist daher darauf hin, dass in einem nächsten Schritt dringend die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags erhöht werden muss, sodass alle Kinder und Familien, die diese Leistung brauchen, auch von ihr profitieren können.** Eine gute Idee dazu ist die Zusammenlegung von Kindergeld und Kinderzuschlag sowie deren vereinfachte Auszahlung, wie sie als „Neue Kindergeld" im Abschlussbericht des BMAS-Zukunftsdialogs zum Sozialstaat vorgeschlagen wird.[12]

4.2 Neuermittlung des kindlichen Existenzminimums

Bereits in früheren Stellungnahmen hat das ZFF auf die problematische Ermittlung des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder hingewiesen. Diese Ermittlung ist insofern bedeutend, als dass sie sowohl die sozialrechtlichen Ansprüche von Kindern absichert, als auch für andere Rechtsgebiete ausschlaggebend ist: Im Steuerrecht gilt dieses Existenzminimum als Untergrenze der freizustellenden Kinderfreibeträge. Im Unterhaltsrecht orientieren sich die Sätze für den Mindestbedarf an diesem Existenzminimum. Und nicht zuletzt orientiert sich die Höhe des monatlich gezahlten Kindergelds indirekt daran, da dieses eine vorgezogene Rückzahlung von Steuern darstellt, die auf das kindliche Existenzminimum zu Unrecht erhoben wurden.

Aus Sicht des ZFF besteht dringender Korrekturbedarf bei der Feststellung des kindlichen Existenzminimums bzw. des familiären Regelbedarfs, u.a. durch:

- die Ableitung des Existenzminimums für Eltern und Kinder aus einer Referenzgruppe (Paare mit einem Kind) und damit auf Grundlage einer konsistenten Berechnung des Familienbedarfs,
- die Herausnahme von verdeckt Armen aus der Referenzgruppe, z.B. in dem die untersten zehn Prozent der Einkommen nicht mit einbezogen werden,
- die Überprüfung und Rücknahme der Streichung von Ausgabepositionen, ggf. durch die Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für Streichungen,
- die Modifizierung der bisherigen Verteilungsschlüssel.

Das ZFF fordert, dass Korrekturen an der Bemessung des kindlichen Existenzminimums vorgenommen werden. Ausgaben für Bildung und Teilhabe und der Betreuungs- und Erziehungsaufwand müssen in einem neu bestimmten kindlichen Existenzminimum Berücksichtigung finden. Dieses kindliche Existenzminimum ist als einheitliche Grundlage den verschiedenen Rechtsgebieten (Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrecht) und einer Reform des Familienlastenausgleichs zu Grunde zu legen.

4.3 konsequenter Ausbau und qualitative Weiterentwicklung einer armutssensiblen Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur

Neben der sozial gerechten Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs und Familienförderung in Form einer Kindergrundsicherung müssen, wie bereits dargestellt, Bildungs-, Betreuungs- und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien vor Ort dringend ausgebaut und qualitativ aufgewertet werden. Dazu gehören u.a. der Ausbau der Familienförderung nach § 16 SGB VIII, die Verbesserung der Quali-

[12] Siehe BMAS Zukunftsdialog „Neue Arbeit. Neue Sicherheit" 2019: „Anpacken. Ergebnisbericht. Handlungsempfehlungen", S. 60f, [online] https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Zukunftsdialog/ergebnisbericht.html

tät, insbesondere der Betreuungsrelationen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege, die Schaffung eines qualitativ hochwertigen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule, der Ausbau der Schul- und Jugendsozialarbeit sowie der offenen Jugendarbeit, der Förderung der Jugendberufshilfe u.V.m. Hierfür müssen insbesondere die Kommunen finanziell in die Lage versetzt werden, diese Angebote niedrigschwellig und in den jeweiligen Sozialräumen ausreichend vorhalten zu können. **Darüber hinaus hält das ZFF einen Rechtsanspruch auf Bildung und Teilhabe, wie er ebenfalls im Abschlussbericht des BMAS-Zukunftsdialogs zum Sozialstaat skizziert wird[13], für einen wichtigen Schritt, um zu einer flächendeckenden kommunalen Infrastruktur zu gelangen.** Denn wie Untersuchungen zum Bildungs- und Teilhabepaket zeigen, hängt die Inanspruchnahme dieser Leistungen u.a. stark davon ab, welche Angebote vor Ort erreichbar sind und ist bspw. im Bereich der sozialen und kulturellen Teilhabe (§ 28 Abs. 7 SGB II) erschreckend gering.[14]

Berlin, den 27. November 2019

[13] Siehe BMAS Zukunftsdialog „Neue Arbeit. Neue Sicherheit“ 2019: „Anpacken. Ergebnisbericht. Handlungsempfehlungen“, S. 63ff, a.a.O.

[14] Siehe Expertise des Paritätischen Gesamtverbands 2018: „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“, [online] https://www.der-paritaetische.de/publikation/expertise-empirische-befunde-zum-bildungs-und-teilhabepaket-teilhabequoten-im-fokus/